

Der richtige Umgang mit Behörden – Anträge auf Sozialleistungen und meine Rechte als Patient:in

Dr. René Schorsch

1. Zügige Durchführung des Verwaltungsverfahrens
2. Vorschüsse gemäß § 42 SGB I
3. Inanspruchnahme sozialgerichtlicher Hilfe
4. Besonderer Hinweis für Antrag auf Feststellung GdB
5. Besonderer Hinweis für Rente wegen Erwerbsminderung

1. Zügige Durchführung des Verwaltungsverfahrens

- Beschleunigungsgrundsatz für das Sozialverwaltungsverfahren in § 9 S. 2 SGB X
- bereichsspezifische Spezialvorschriften z.B. in § 13 Abs. 3a S. 1 und 4 SGB V, § 18 Abs. 3 S. 2 SGB XI, § 18 Abs. 1 SGB IX
- sozialgerichtliche Überprüfbarkeit der Dauer des Verwaltungsverfahrens nach sechs Monaten mittels einer Untätigkeitsklage gemäß § 88 Abs. 1 SGG
- praktische Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen als möglicher Grund für längere Verfahrensdauer

Tipps zur Vermeidung von Zeitverlust

1. Antragsvordrucke nutzen!
2. Ärztliche Unterlagen schnellstmöglich an Behörde senden!
3. Schnell reagieren bei Aufforderungen der Behörde!
4. Sachstand erfragen!
5. Für Unterstützung im eigenen Umfeld sorgen!
6. Frist setzen und auf § 88 Abs. 1 SGG hinweisen!

2. Vorschüsse gemäß § 42 SGB I

- setzen voraus, dass ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung der Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist
- stehen im Ermessen der Behörde, es sei denn es wird ein Antrag auf Vorschüsse gestellt, dann müssen sie gewährt werden
- werden auf zustehende Leistung angerechnet, ein ggf. übersteigender Betrag muss erstattet werden

3. Inanspruchnahme sozialgerichtlicher Hilfe

- Untätigkeitsklage, § 88 Abs. 1 SGG
- in dringenden Fällen: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, § 86b SGG

4. Besonderer Hinweis für Antrag auf Feststellung GdB

- GdB wird bestimmt anhand der Versorgungsmedizin-Verordnung
- es erfolgt eine Bewertung von Funktionsbeeinträchtigungen
- der Behörde sollte zur Ergänzung ärztlicher Befundberichte eine Darstellung oder Auflistung der im Alltag auftretenden Beeinträchtigungen zur Verfügung gestellt werden

5. Besonderer Hinweis für Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung

- prüfen, ob Sozialmedizinische Beurteilung im Reha-Entlassungsbericht bereits abschließend ist oder bei Ende der Reha nur eine Prognoseentscheidung möglich war ("Bei Fortführung der Therapien ist mit Wiedererlangung von Erwerbsfähigkeit zu rechnen.")
- Prognoseentscheidung ist unter Umständen nicht geeignet, den Sachverhalt vollständig und zweifelsfrei aufzuklären; das gilt insbesondere dann, wenn Prognose keine konkrete zeitliche Angabe enthält
- Rentenversicherungsträger muss dann unter Umständen weiter ermitteln und womöglich sogar Rentengutachten einholen